

Landesgericht des Saarlandes Fernschreibstelle		3457 / 7 Lit. Nr. A 98
Angefangen um: Aufgenommen: Datum: 13. 10. 76 um: Uhr		Beendet: am: Datum: 13. 10. 76 um: S. Nr.: 1945 S. 2: Hg
von:		durch:

4885 hevlk no 3244 1/10 0003

bx

01 stuttgart-starkheim olg=

-sofort auf den tisch-

in der strafsache gegen baeder, ensstin und raspe wegen mordes u.a. vor dem oberlandesgericht stuttgart - az.: 2 ste (olg stgt) 1/74 - wird herrn hans wolf, kriminalhauptkommissar beim bundeskriminalamt in bonn-bad-godesberg, die genehmigung erteilt, als zeuge auszusagen betreffend sein wissen

1.

dass vernehmungsbearte versucht haben mit verschiedenen mitteln den jetzigen zeugen mueller von seiner verhaftung an zu aussagen gegen die raf zu bewegen, dass vernehmungsbearte dem zeugen mueller in aussicht gestellt haben, er wuerde auch finanziell gut verkornen, wenn er aussagen wuerde dass dem zeugen mueller durch vernehmungsbearte andererseits bedeutet worden ist - verschiedentlich bedeutet worden ist - dass man auch anders koenne, wenn er nicht aussage.

2.

zur beweiss fuer die tatsache, dass ermittelungsbehoerden dem zeugen gerhard mueller als gegenleitung fuer eine aussage gegen die angeklagten in diesem verfahren unter anderem angeboten haben strafnachlass oder straferlass, sowie pressekontakte mit entsprechender honorierungsmoeglichkeiten, und dass vernehmungsbearte andererseits dem zeugen mueller bedeutet haben, er habe anderenfalls mit einer lebenslangen freiheitsstrafe zu rechnen.

zur beweiskraft in die welt zu setzen, damit der zeuge gerhard mueller behauptet hat, welche personen durch wahrheitsfalschheit tatsaechlich auf die welt gekommen seien, insbesondere auch den zeugen dierckhoff, und dass die von dem zeugen wolf und anderen ermittelungsbeamteten angestellten ermittlungen die unrichtigkeit zahlreicher von dem zeugen gerhard mueller aufgestellten tatsachenbehauptungen angeben haben.

4.

zur beweis fuer die tatsache, dass der zeuge gerhard mueller mehrfach sachverhalte unrichtig geschildert hat, um von ihm selbst begangene straftaten zu verschleiern, und dass sich diese unrichtigkeiten aus den ermittlungen des herrn wolf und anderen ermittelungsbeamteten ergeben haben.

5.

zur beweis fuer die tatsache, dass der zeuge gerhard mueller erklart hat, andreas baader habe ingeborg barz erschossen, dass jedoch nach den erkenntnissen der ermittelungsbehoerden die behauptung des zeugen gerhard mueller unrichtig ist.

von der genehmigung sind angaben ausgenommen, die im sinne des art 62

abs. 1 bbg dem wohle des bundes oder eines deutschen landes nachteile bereiten oder die erfuellung oeffentlicher aufgaben ernstlich gefaehrdend oder erheblich erschweren koennten.

das gilt z.b. fuer aussagen ueber

einsatzgrundsaeetze, auswertungs- und bekaempfungssysteme, technische einrichtungen und einsatzmittel, methoden der forschung und ausbildung, zusammenarbeit mit anderen behoerden sowie vertraulich erlangte informationen. im uebrigen erstreckt sich die aussagegenehmigung nur auf den bereich, in dem der beamte im rahmen seiner ermittlungen taetig geworden ist. =

bka wiesbaden zv 12 - 2026 gez. dr. herold praesident-p++